

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea8277ca-a2b5-3645-97ab-eddab8737dd6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BbgGStV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Brandenburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	925-7

## § 8 BbgGStV - Trennwände, sonstige Innenwände und Tore

(1) Trennwände zwischen Garagen und anders genutzten Räumen müssen [§ 29 Absatz 3 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung](#) entsprechen. Wände zwischen Mittel- oder Großgaragen und anderen Gebäuden müssen feuerbeständig sein.

(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände und Tore, Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

